

Aktenzeichen: 4 AZR 524/86
Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 29. April 1987
- 4 AZR 524/86 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 4. Oktober 1985
Dortmund - 2 Ca 782/85 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 4. September 1986
Hamm - 9 Sa 2052/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung in Druckindustrie (Anlegen und Abnehmen)

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Druckindustrie; LRTV Druckindustrie
vom 6. Juli 1984; Lohngruppe II (Anlegen und Abnehmen)

Leitsätze:

1. Die Eingruppierung nach dem LRTV Druckindustrie erfordert keinen Eingruppierungsakt des Arbeitgebers, sondern folgt aus der überwiegenden Tätigkeit.
2. Lohngruppe II LRTV Druckindustrie erfordert nach dem Richtbeispiel Nr 10 "Anlegen und Abnehmen" von Produkten. Bloßes Abnehmen reicht zur Erfüllung dieses Beispiels nicht aus.
3. Bei den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen kann nur von solchen Bewertungskriterien abgesehen werden, die nach der jeweiligen konkreten Tätigkeit nicht in Betracht kommen können (zB muskelmäßige Beanspruchung bei Korrekturlesen).

Hinweise des Senats:

Begriff der Verantwortung im LRTV Druckindustrie Lohngruppen I - VII.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 524/86

9 Sa 2052/85 Hamm

Verkündet am
29. April 1987

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

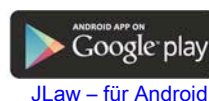
pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. April 1987 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Lehmann und Wehner für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Ur-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



teil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 4.
September 1986 - 9 Sa 2052/85 - aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil
des Arbeitsgerichts Dortmund vom 4. Oktober
1985 - 2 Ca 782/85 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Rechtsmittelinstanzen trägt
die Klägerin.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die 58-jährige Klägerin ist seit 16. August 1971 bei der
Beklagten als graphische Hilfskraft tätig. Beide Parteien gehören
den tarifschließenden Verbänden für die Arbeitnehmer der Druck-
industrie an.

Die Klägerin wird von der Beklagten überwiegend an einem
Sammelhefter beschäftigt. Mit dieser Maschine werden gefaltete
Druckprodukte (z. B. einzelne Seiten einer Broschüre) zusam-
mengeführt, geheftet und dreiseitig beschnitten. Die so entstan-
denen fertigen Broschüren werden im nächsten Verarbeitungsschritt
von einem dem Sammelhefter angeschlossenen Kreuzleger zu Paketen
gestapelt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Tätigkeit der Klägerin besteht darin, die durchweg aus 40 Broschüren gebildeten Pakete der Maschine zu entnehmen, sie kurz optisch darauf zu begutachten, ob die Heftung durchgeführt wurde, ungeheftete oder verschnittene Stücke herauszunehmen, gegebenenfalls die herausgenommenen Broschüren durch einwandfreie zu ersetzen, und das Paket auf einen neben ihrem Arbeitsplatz befindlichen, in der Höhe verstellbaren Stapelheber abzulegen. Das Gewicht eines Paketes beträgt ca. 2,6 kg. Die Maschine stößt pro Minute etwa drei Pakete aus.

Für diese Tätigkeit erhielt die Klägerin nach dem bis zum 30. September 1984 gültigen Lohnabkommen für die Druckindustrie Lohn nach Lohngruppe II. Nachdem am 1. Oktober 1984 ein neuer Lohnrahmentarifvertrag in Kraft getreten war, zahlte die Beklagte an die Klägerin ab diesem Tag mit Zustimmung des Betriebsrats Lohn nach Lohngruppe I. Hierbei erhöhte sich der Stundenlohn der Klägerin von 11,09 DM brutto auf 11,12 DM brutto.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, auch auf der Grundlage des Lohnrahmentarifvertrags 1984 (LRTV) sei ihre Arbeit nach Lohngruppe II zu entlohnen. Ihre Tätigkeit entspreche sowohl dem in der Anlage zum LRTV unter II Nr. 10 aufgeführten Richtbeispiel (Anlegen und Abnehmen von Produkten an Weiterverarbeitungsmaschinen für Buch- und Akzidenzprodukte) als auch den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen der Lohngruppe II LRTV. Zudem mache der LRTV nach seinem § 3 Ziff. 2 letzter Absatz die Eingruppierung nicht von der Erfüllung aller Tätigkeitsmerkmale abhängig. Im übrigen würden auch die Mitarbeiter der Beklagten, die aus-



schließlich mit dem Einführen des Druckguts in den Sammelhefter, dem sogenannten Anlegen, beschäftigt seien, nach Lohngruppe II LRTV entlohnt.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin ab dem 1. Oktober 1984 unter Zugrundelegung der Lohngruppe II des Lohnrahmentarifvertrags für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin-West vom 6. Juli 1984 zu entlohnen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die Tätigkeit der Klägerin entspreche nicht dem Richtbeispiel II Nr. 10, da sie nur "abnehme". Nach dem eindeutigen Wortlaut erfülle das Richtbeispiel aber nur, wer sowohl "abnehme" als auch "anlege". Daraus, daß die mit "Anlegen" beschäftigten Mitarbeiter nach Lohngruppe II LRTV entlohnt würden, könne die Klägerin nichts herleiten, da diese Mitarbeiter nicht nach dem Richtbeispiel, sondern aufgrund der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale eingruppiert seien. Diese erfülle die Klägerin aber nicht, da ihre Tätigkeit den Anforderungen der einzelnen Bewertungskriterien nicht entspreche.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht antragsgemäß festgestellt, daß die Klägerin nach Lohngruppe II des Lohnrahmentarifvertrags für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie, gültig ab 1. Oktober 1984, einzugruppieren ist.



Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision mit der Maßgabe, daß sie Lohn nach Lohngruppe II des Lohnrahmentarifvertrags für die Zeit ab 1. Oktober 1984 begehrt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Klägerin steht für die Zeit ab 1. Oktober 1984 kein Lohn nach Lohngruppe II des Lohnrahmentarifvertrags für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie zu. Denn ihre Tätigkeit erfüllt weder ein Richtbeispiel zur Lohngruppe II noch die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale dieser Lohngruppe.

Die Klage ist zulässig. Der in der Berufungsinstanz von der Klägerin gestellte Antrag auf Feststellung, daß die Klägerin in § 3 Lohngruppe II des LRTV für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie, gültig ab 1. Oktober 1984, einzugruppieren ist, wird allerdings der tariflichen Rechtslage nicht gerecht. § 4 LRTV bestimmt zwar in Ziff. 1, daß jeder Arbeitnehmer in eine der Lohngruppen des § 3 einzugruppieren ist. In Ziff. 2 heißt es dann, daß die Eingruppierung nach der überwiegenden Tätigkeit erfolgt. Dies könnte dafür sprechen, daß die Eingruppierung durch einen Eingruppierungsakt des Arbeitgebers erfolgt. Nach dem Gesamtzusammenhang des Tarifvertrags, der für die Auslegung maßge-



bend ist (BAGE 46, 308, 313 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung), soll sich die Vergütung der Arbeitnehmer aber ersichtlich nach den Lohngruppen richten, so daß es eines Eingruppierungsakts des Arbeitgebers nicht bedarf. Demgemäß heißt es auch in § 4 Ziff. 1 Satz 2 LRTV: "Für die Eingruppierung sind die abstrakten Merkmale entscheidend". In § 3 Ziff. 1 Satz 1 LRTV heißt es: "Zur Eingruppierung der Arbeitnehmer werden nachstehende Lohngruppen vereinbart". Daher ist der Klageantrag nach dem gesamten Klagevorbringen und der Einschränkung in der Revisionsinstanz dahin auszulegen, daß die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihr ab 1. Oktober 1984 Lohn nach Lohngruppe II LRTV zu zahlen. Über diesen Antrag kann der Senat sachlich befinden.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft beiderseitiger Verbandszugehörigkeit die Tarifverträge für die Arbeitnehmer der Druckindustrie mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Für die Eingruppierung der Klägerin sind die Vorschriften des Lohnrahmentarifvertrags für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin-West vom 6. Juli 1984 (LRTV), die am 1. Oktober 1984 in Kraft getreten sind, heranzuziehen. Danach ist für die Eingruppierung der Klägerin ihre überwiegende Tätigkeit maßgebend (§ 4 Ziff. 2 LRTV; BAG Beschluß vom 10. Dezember 1986 - 4 ABR 20/86 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Die weitaus überwiegende Tätigkeit der Klägerin besteht unstreitig darin, an einer Sammelheftmaschine maschinell geheftete, zuge-



schnittene und zu Paketen verschnürte Druckprodukte der Maschine zu entnehmen und auf eine Palette abzulegen. Diese Tätigkeit der Klägerin ist nach den Lohngruppen zu bewerten.

Nach der Senatsrechtsprechung ist davon auszugehen, daß die Tätigkeitsmerkmale einer Lohngruppe dann als erfüllt anzusehen sind, wenn die konkrete Tätigkeit des Arbeitnehmers in dieser Lohngruppe als Richtbeispiel aufgeführt ist (BAG Beschluß vom 10. Dezember 1986 – 4 ABR 20/86 –, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Für die Tätigkeit der Klägerin kommt das Richtbeispiel Nr. 10 der Lohngruppe II LRTV in Betracht, das wie folgt lautet:

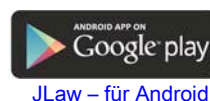
"Anlegen und Abnehmen von Produkten an Weiterverarbeitungs-
maschinen für Buch- und Ak-
zidenz-Produkte."

Unstreitig ist die Klägerin nur mit dem Abnehmen von Produkten an der Sammelheftermaschine beschäftigt. Dies genügt nicht, um das Richtbeispiel Nr. 10 der Lohngruppe II LRTV zu erfüllen. Vielmehr erfordert dieses Richtbeispiel, daß der betreffende Arbeitnehmer Produkte an Weiterverarbeitungs-
maschinen sowohl anlegt als auch abnimmt. Dies folgt aus dem für die Tarifauslegung maßgebenden Tarifwortlaut und Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung (vgl. BAGE 46, 308, 313 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung).

Schon der Tarifwortlaut spricht dafür, daß nur derjenige, der Produkte an Weiterverarbeitungs-
maschinen sowohl anlegt als



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



auch abnimmt, das Richtbeispiel Nr. 10 erfüllt. Dies folgt aus der Verbindung der Begriffe "Anlegen" und "Abnehmen" durch das Wort "und". In der Rechtsterminologie hat das Wort "und" im allgemeinen die Bedeutung, daß mehrere kumulativ zu erfüllende Anforderungen für eine Rechtsfolge miteinander verknüpft werden. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte im Tarifvertrag ist davon auszugehen, daß Tarifvertragsparteien bei der Normsetzung Rechtsbegriffe in ihrer allgemeinen rechtlichen Bedeutung verstehen und angewendet wissen wollen (vgl. BAG Urteil vom 12. März 1986 - 4 AZR 547/84 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Auch das Wort "und" ist in seiner hier verwendeten Bedeutung ein Rechtsbegriff.

Ferner spricht der tarifliche Gesamtzusammenhang dafür, daß die Verbindung der Begriffe "Anlegen" und "Abnehmen" durch das Wort "und" die Erfüllung beider Begriffe für das Richtbeispiel Nr. 10 erfordert. Denn die Tarifvertragsparteien unterscheiden in den Richtbeispielen zwischen den Begriffen "und", "oder" (z. B. Lohngruppe V Richtbeispiel Nr. 6) und "und/oder" (z. B. Lohngruppe VI Richtbeispiel Nr. 4). Damit haben sie deutlich zum Ausdruck gebracht, daß zwischen diesen drei Begriffen ein Unterschied besteht. Andernfalls wäre die unterschiedliche Wahl dieser Begriffe in den einzelnen Lohngruppen nicht verständlich. Kommt aber den Begriffen "und", "oder" sowie "und/oder" eine unterschiedliche Bedeutung zu, kann diese nur darin gesehen werden, daß der Begriff "und" eine kumulative Anforderung, der Begriff "oder" eine alternative Anforderung sowie der Begriff "und/oder" wahlweise eine kumulative oder alternative



Anforderung kennzeichnet. Gleichwohl kann sich im Einzelfall aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang ergeben, daß der Begriff "und" nur alternativ zu erfüllende Anforderungen miteinander verknüpft, also nur eine Aufzählung kennzeichnet. Dies hat der Senat z. B. für das Richtbeispiel Nr. 3 der Lohngruppe VII (qualifiziertes Korrektur- und Revisionslesen) angenommen (BAG Urteil vom 29. April 1987 - 4 AZR 499/86 -, unveröffentlicht). Wenn der Begriff "und" entgegen seiner sonstigen Bedeutung in der Rechtsterminologie und entgegen dem sonstigen Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung nur eine alternative Anforderung kennzeichnen soll, müssen aber hierfür gewichtige, aus dem Tarifvertrag ersichtliche oder die betriebliche Praxis kennzeichnende Umstände vorliegen. Solche Umstände sind vorliegend für das Merkmal "Anlegen und Abnehmen" im Richtbeispiel Nr. 10 der Lohngruppe II nicht ersichtlich.

Insbesondere entspricht es nicht der betrieblichen Praxis, daß Arbeitnehmer entweder nur Produkte an Weiterverarbeitungs-
maschinen anlegen oder nur solche Produkte abnehmen. Vielmehr ist unstreitig, daß in der Druckindustrie - auch im Betrieb der Beklagten - im Bereich der Weiterverarbeitung Arbeitnehmer an Weiterverarbeitungs-
maschinen tätig sind und hierbei sowohl Produkte anlegen als auch abnehmen. Im Betrieb der Beklagten sind solche Arbeitnehmer an Falzmaschinen beschäftigt. Da die Tätigkeit Anlegen und Abnehmen von Produkten an Weiterverarbeitungs-
maschinen in der Praxis tatsächlich an bestimmten Maschinen von demselben Arbeitnehmer ausgeübt wird, muß davon ausgegangen werden, daß die Tarifvertragsparteien diese Tätigkeit mit dem Richtbeispiel Nr.



10 erfassen wollten. Dann aber reicht bloßes Abnehmen von Produkten zur Erfüllung des Richtbeispiels nicht aus.

Auch die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe II, deren Erfüllung für sich allein die Eingruppierung in die Lohngruppe II LRTV rechtfertigte (§ 4 Ziff. 1 Satz 2 LRTV: "Für die Eingruppierung sind die abstrakten Merkmale entscheidend"), werden von der Klägerin nicht erfüllt. Hierbei ist davon auszugehen, daß die Klägerin als Abnehmerin von Produkten an Weiterverarbeitungsmaschinen sämtliche Bewertungskriterien der Lohngruppe II LRTV erfüllen muß. Nach § 3 Ziff. 2 letzter Absatz LRTV sind zwar "die in den Tätigkeitsmerkmalen aufgeführten Bewertungskriterien nicht in jedem Fall kumulativ zu verstehen". Für die Tätigkeit der Klägerin ist jedoch die Erfüllung aller Bewertungskriterien zu fordern. Dies folgt aus dem für die Tarifauslegung maßgebenden tariflichen Gesamtzusammenhang.

Beide Parteien gehen davon aus, daß mit dem Begriff der Tätigkeitsmerkmale in § 3 Ziff. 2 letzter Absatz LRTV die gesamten Anforderungen der einzelnen Lohngruppe gemeint sind und mit dem Begriff der Bewertungskriterien die hinter den einzelnen Spiegelstrichen der Lohngruppen aufgeführten Anforderungen. Dies ist zwar nach dem Tarifwortlaut nicht eindeutig, weil dieser eher dafür spricht, daß mit Tätigkeitsmerkmalen die hinter den einzelnen Spiegelstrichen aufgeführten Anforderungen gemeint sind und mit Bewertungskriterien die einzelne Anforderung hinter dem Spiegelstrich. Der tarifliche Gesamtzusammenhang spricht jedoch für die von den Parteien übereinstimmend vertretene Auslegung.



Denn es liegt auf der Hand, daß z. B. bei bestimmten Tätigkeiten (z. B. Bildschirmarbeitsplätzen) das Merkmal der muskelmäßigen Beanspruchung, das hinter Spiegelstrichen der Lohngruppen II bis VI LRTV aufgeführt ist, überhaupt keine Rolle spielt und deshalb als Bewertungskriterium entfallen kann. Dann aber sind die Anforderungen bezüglich der muskelmäßigen Beanspruchung und folgerichtig auch die sonstigen Anforderungen hinter den einzelnen Spiegelstrichen der Lohngruppen als Bewertungskriterium anzusehen und die gesamten Anforderungen der einzelnen Lohngruppe als Tätigkeitsmerkmal.

Aus dem Tarifvertrag selbst ist jedoch kein Anhaltspunkt ersichtlich, unter welchen Voraussetzungen die Eingruppierung in eine Lohngruppe auch dann möglich sein soll, wenn nicht alle Bewertungskriterien, d. h. die hinter einem Spiegelstrich angeführten Anforderungen, erfüllt sind. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte im Tarifvertrag kann von der Erfüllung aller Bewertungskriterien eines Tätigkeitsmerkmals einer Lohngruppe nur dann abgesehen werden, wenn sich dies aus der Tätigkeit selbst eindeutig ergibt. Wenn z. B. ein Arbeitnehmer, der ausschließlich an einem Bildschirmgerät eingesetzt wird oder - worauf die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat zutreffend hingewiesen hat - ein Arbeitnehmer, der Korrekturen liest, einzugruppieren sind, ist für diese Tätigkeiten die muskelmäßige Beanspruchung ohne jede Bedeutung, weil sie nicht vorhanden ist. Dann kann sie auch kein Bewertungskriterium für die Eingruppierung sein. Nur bei einer solchen Auslegung des § 3 Ziff. 2 letzter Absatz Satz 1 LRTV zum Begriff "nicht in jedem Fall ku-



mulativ" ist der LRTV insoweit justitiabel. Ansonsten wäre es willkürlich, im Einzelfall von der Erfüllung aller Bewertungskriterien abzusehen. Denn der LRTV geht selbst davon aus, daß im Regelfall alle Bewertungskriterien erfüllt sein müssen und dies nur "nicht in jedem Fall" gelten soll.

Danach ist für die Tätigkeit der Klägerin die Erfüllung sämtlicher Bewertungskriterien der Lohngruppe II LRTV zu fordern. Die allgemeinen Merkmale der Lohngruppe II LRTV lauten:

Tätigkeiten,

- die mit geringen Vorkenntnissen und einer kurzen aufgabenbezogenen Unterweisung oder Einarbeitung ausgeführt werden können,
- die geringe Anforderungen an Aufmerksamkeit wie Genauigkeit/Konzentration erfordern,
- die einer geringen bis erhöhten muskelmäßigen Beanspruchung unterliegen,
- die mit einer geringen, fallweise erhöhten Verantwortung für Betriebsmittel und/oder für die eigene Arbeit verbunden sind.

Sowohl Vorkenntnisse als auch Anforderungen an Aufmerksamkeit und Genauigkeit sowie eine muskelmäßige Beanspruchung und Verantwortung kommen für die Tätigkeit der Klägerin in Betracht, so daß die entsprechenden Bewertungskriterien auch zu prüfen sind. Das Landesarbeitsgericht bejaht für die Klägerin die Erfüllung der Bewertungskriterien zu den Vorkenntnissen, der Aufmerksamkeit und Genauigkeit/Konzentration sowie der muskelmäßigen Beanspruchung. Es verneint jedoch, daß die Klägerin eine geringe, fallweise erhöhte Verantwortung trägt. Letzteres ist im Ergebnis



zutreffend, so daß bereits deshalb die Klägerin mit ihrer Tätigkeit die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe II LRTV nicht erfüllt.

Was unter einer "geringen, fallweise erhöhten Verantwortung für Betriebsmittel und/oder für die eigene Arbeit" zu verstehen ist, ist im LRTV nicht näher erläutert. Die Abgrenzung zur "geringen Verantwortung" (Lohngruppe I LRTV), zur "erhöhten Verantwortung" (Lohngruppe IV LRTV), zur "mittleren Verantwortung" (Lohngruppe V LRTV), zur "großen Verantwortung" (Lohngruppe VI LRTV) und zur "großen bis sehr großen Verantwortung" (Lohngruppe VII LRTV) ist bei dieser fünffachen Steigerung der Verantwortung mit allgemeinen Umschreibungen nicht mehr möglich. Nach § 3 Ziff. 2 LRTV ist jedoch im Zweifel die Bewertung der den einzelnen Lohngruppen zugeordneten Richtbeispiele als Auslegungshilfe heranzuziehen. Daraus ergibt sich vorliegend, daß die Tarifvertragsparteien eine geringe, fallweise erhöhte Verantwortung im Sinne der Lohngruppe II LRTV für die Tätigkeit an Weiterverarbeitungsmaschinen für Buch- und Akzidenzprodukte dann annehmen, wenn der Arbeitnehmer die Produkte sowohl anlegt als auch abnimmt. Daraus folgt zugleich, daß bloßes Abnehmen der Produkte nicht zur Annahme einer geringen, fallweise erhöhten Verantwortung im Sinne der Lohngruppe II LRTV ausreicht. Deshalb kommt es nicht mehr darauf an, daß das Landesarbeitsgericht die Erfüllung des Merkmals der fallweise erhöhten Verantwortung unter Berufung auf das Ergebnis einer Augenscheinseinnahme ablehnt, die es in gesetzwidriger Weise ohne Beweisbeschluß angeordnet hat und zu der der Vorsitzende auch nicht gemäß § 55 Abs. 4 ArbGG in Verb.



mit § 64 Abs. 7 ArbGG ermächtigt war.

Die Klägerin hat als unterlegene Rechtsmittelführerin gemäß
§ 97 Abs. 1 ZPO die Kosten der Rechtsmittelinstanzen zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Freitag

Dr. Etzel

Lehmann

Wehner

